

# RS OGH 1985/6/26 1Ob12/85, 1Ob109/08y

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.06.1985

## Norm

ABGB §483

ABGB §491

ABGB §494

WRG §14

WRG §26

WRG §50

WRG §138

## Rechtssatz

War vor Errichtung einer Wasserbenutzungsanlage bereits ein Weg vorhanden und unterbricht der Wasserbau den Weg, hat die Wasserrechtsbehörde dem Wasserberechtigten die Herstellung einer Brücke aufzutragen; dieser hat sie dann auch zu erhalten. Wird hingegen eine Brücke erst später zum Nutzen eines Anrainers errichtet, obliegt die Erhaltungspflicht allein ihm. Ein Schadenersatzanspruch gegen den Wasserberechtigten käme nur bei bewilligungswidriger Ausübung des Wasserbenutzungsrechtes in Betracht.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 12/85

Entscheidungstext OGH 26.06.1985 1 Ob 12/85

Veröff: SZ 58/110

- 1 Ob 109/08y

Entscheidungstext OGH 16.12.2008 1 Ob 109/08y

Ähnlich; Beisatz: Hier: Zur Instandhaltungspflicht von Rohranschlüssen, die in das Oberwassergerinne einer Kleinwasserkraftanlage einmünden. (T1); Bem: Siehe dazu auch RS0124416. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0011678

## Zuletzt aktualisiert am

12.03.2009

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)